



# Bezügemitteilung

Gilt auch zur Vorlage bei Behörden

01.04.2014

Lfd.Nr. 0026 gültig ab 07/2014

Seite 2/2

Personalnummer: R1271234505

Frau Martina Mustermann

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
➔ <b>sonstige Be- und Abzüge:</b> Nachverrechnung aus Vorm.		507,02
➔ <b>Gesamtbetrag:</b> Überweisung		2.303,23
<b>Offene Zuvielzahlungen:</b> Forderung		57,26
➔ <b>Zahlungen:</b> Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale NL. Düsseldorf	IBAN: DE51300500000004006615 BIC: WELADEDXXX	2.303,23
➔ <b>Mitteilungen:</b>  Hausanschrift: Johannstr. 35, 40476 Düsseldorf Öffnungszeiten für Besucher: Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. u. Do. 13:00 - 15:00 Uhr Telefonische Servicezeit: Mo. - Fr. 07:00 - 16:00 Uhr		
<b>Die nachfolgende Rückrechnungsdarstellung zeigt pro Zeile die jeweilige Differenz zur letzten Abrechnung</b>		
<b>Rückrechnungs-Periode</b> für Abrechnungsmonat : 06/2014		
<b>Gesetzliche Abzüge:</b> Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer		221,41 12,18 19,92
<b>Netto:</b> Gesetzliches Netto		253,51
<b>Rückrechnungs-Periode</b> für Abrechnungsmonat : 05/2014		
<b>Gesetzliche Abzüge:</b> Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer		221,41 12,18 19,92
<b>Netto:</b> Gesetzliches Netto		253,51

Maschinelle Mitteilung, ohne Unterschrift gültig.

Auf unserer Internet-Seite [www.lbv.nrw.de](http://www.lbv.nrw.de) finden Sie aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter.

Rückruf der Bezüge bis zum letzten Geschäftstag vor dem Zahltag vorbehalten.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

## Kontaktaufnahme/Allgemeine Informationen

Auf Ihrer Bezügemitteilung finden sich verschiedene wichtige Angaben und Hinweise.

Die Lfd. Nr. zeigt Ihnen, wie viele Bezügemitteilungen Sie erhalten haben. Ganz wichtig zu beachten:

Wenn sich zum Beispiel an Ihren persönlichen Verhältnissen (z.B. Ihr Ehegatte verstirbt usw.) nichts ändert, erhalten Sie nicht jeden Monat eine Bezügemitteilung. Die letzte erhaltene Bezügemitteilung behält Ihre Gültigkeit und Sie können diese z.B. bei Behörden oder Banken vorlegen.

Im Kopf der Bezügemitteilung sind Telefon- und Faxnummern, sowie auch der Verweis auf unser Internet-Kontaktformular enthalten.

Das Kontaktformular bietet Ihnen die Möglichkeit, unkompliziert Anfragen an uns zu stellen. Ihr Anliegen gelangt über das Kontaktformular zu dem zuständigen Sachbearbeiter.

**Kennzeichen (Abkürzungen E, L, S, G)** - Neben einzelnen Bezügebestandteilen können die Kennzeichen E, L, S oder G stehen. Wenn neben dem jeweiligen Bezügebestandteil ein E steht, bezeichnet dies eine Einmalzahlung.

Das Kennzeichen L bedeutet, dass dieser Bezügebestandteil relevant für die Berechnung der Lohnsteuer ist. Steht neben dem Bezügebestandteil ein S, so ist dieser sozialversicherungspflichtig. Das G kennzeichnet einen Bezügebestandteil, der relevant für die Bildung des Gesamtbruttos ist.

**§ 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung** - Der § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung besagt, dass der Arbeitgeber/Dienstherr verpflichtet ist für seine Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte/Beamte/Versorgungsempfänger) eine Bezügemitteilung/einen Entgeltnachweis auszustellen.

Die Ausweisung des § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung auf der Bezügemitteilung/dem Entgeltnachweis ist vorgeschrieben.

**Abschlagszahlung** - Eine Abschlagszahlung ist eine Zahlung, die außerhalb der monatlichen Bezügeabrechnung ausgeführt wird. Die Abschlagszahlung erfolgt in Höhe der zu erwartenden Nettonachzahlung und wird in den darauffolgenden Bezügen von den Nettobezügen wieder einbehalten.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

## Aktenzeichen/Personalnummer

Ihre Personalnummer geben Sie bitte bei jedem Schriftwechsel mit uns an. Bei telefonischen Rückfragen halten Sie diese bitte bereit.

## Steuermerkmale und Vorsorgeaufwendungen

Im Abschnitt „Steuermerkmale“ sind die für den Abzug der Lohn- und Kirchensteuer, sowie des Solidaritätszuschlages maßgebenden Merkmale lt. ELStAM Daten ausgewiesen.

Hierzu gehören

- die Steuerklasse,
- der Faktor,
- die Anzahl der Kinderfreibeträge,
- und ggf. die jeweilige Religionszugehörigkeit.

Ehe- oder Lebenspartner können anstelle der Steuerklassenkombination 3/5 auch die Steuerklassenkombination 4/4 ggf. mit Faktor (stets kleiner als eins) wählen, um höhere Nachzahlungen der Einkommensteuer zu vermeiden. Ausführlichere Informationen zum Thema „Faktor“ finden Sie [hier](#).

Steuerfrei- (F) bzw. Hinzurechnungsbetrag (H) werden ausgewiesen, sofern diese bei Ihrem Finanzamt hinterlegt/angezeigt sind.

## Internes Ordnungsmerkmal

Hierbei handelt es sich um das interne Ordnungsmerkmal, welches für unser Abrechnungssystem relevant ist.

## Mitversteuerungsbetrag - weiterer Bezug / Versorgungsbezug

Betrag, der unter einer weiteren Personalnummer gezahlt wird, aber nur unter der vorliegenden Personalnummer versteuert wird.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

## Steuer-ID

Die steuerliche Identifikationsnummer ist u.a. für den Abruf Ihrer elektronischen Steuerabzugsmerkmale ELStAM erforderlich.

## Versorgungsbezüge

**Besoldungsgruppe und Stufe** - Die dargestellte Besoldungsgruppe/Stufe bildet die Grundlage für Ihre ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

[Hier](#) gelangen Sie zu den Besoldungstabellen.

**Grundgehalt** - Die Höhe des Grundgehalts ist von Ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe (frühere Dienstaltersstufe) abhängig. Die Beträge sind in der jeweiligen Besoldungstabelle hinterlegt.

## Familienzuschlag Gesamt

Summe aus Familienzuschlag der Stufe 1 und 2.

## Familienzuschlag Stufe 1

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird gezahlt

- **bei verheirateten Beamten und eingetragenen Lebenspartnerschaften**  
Die Höhe des Anspruchs ist davon abhängig, ob der Ehegatte/Lebenspartner im öffentlichen Dienst ist.  
Sind beide Beamte/Ruhestandsbeamte, so wird der Familienzuschlag Stufe 1 jeweils zur Hälfte gezahlt. Bei allen anderen Konstellationen (Ehegatte/Lebenspartner ist Angestellter im öffentlichen Dienst oder nicht) erhält der Beamte/Ruhestandsbeamte den vollen Familienzuschlag der Stufe 1.
- **bei einem geschiedenen Beamten mit Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe**  
Im Falle einer Scheidung hat der Beamte, der zur Unterhaltszahlung (gegenüber dem/der geschiedenen Ehegatten/in) verpflichtet ist, weiterhin Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1. Dabei muss die Unterhaltsverpflichtung mindestens in Höhe des Familienzuschlags sein.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

Hierbei ist ein Nachweis darzulegen basierend auf Gesetz oder Vertrag (z.B. durch Urteil oder Vergleich)

Die Höhe des Anspruchs beträgt ab 01.01.2014 123,46 EUR.

(Regelung des Anspruchs nach § 40 Abs 1 Nr. 3 BBesG)

- **Verwitwete**

Verwitwete erhalten grundsätzlich den vollen Familienzuschlag der Stufe 1.

- **bei Haushaltsaufnahme**

Wenn der andere Elternteil mit Ihnen und ihrem gemeinsamen Kind im Haushalt lebt und ebenfalls Beamtin/er im öffentlichen Dienst ist, dann ergeben sich für die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 folgende Möglichkeiten:

1. Sie beanspruchen den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe.
2. Der andere Elternteil beansprucht den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe.
3. Sie und der andere Elternteil beanspruchen den Familienzuschlag der Stufe 1 je zur Hälfte.

Abweichende Regelungen finden Sie auf unserem [Merkblatt zum Familienzuschlag](#).

Achtung: Bundesfreiwilligendienst/freiwilliges soziales Jahr = keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung, daher besteht auch kein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1.

(Regelung des Anspruchs nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG)

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserem [Merkblatt zum Familienzuschlag](#) und dem [Beiblatt zum Familienzuschlag](#).

## Familienzuschlag Stufe 2

### **Kinderanteil im Familienzuschlag**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 ist abhängig von der tatsächlichen Gewährung des Kindergeldes.

Sobald Sie das Kindergeld erhalten, wird auch der Familienzuschlag der Stufe 2 gezahlt (siehe Erläuterung: Sonstige Be- und Abzüge – Kindergeld).

Die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 2 erfolgt an denjenigen, der das Kindergeld erhält oder vorrangig erhalten würde

(Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus § 40 Abs.2 BBesG).

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

Er wird in voller Höhe zusätzlich zu den Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag) gezahlt.

## rgf. Dienstbezüge (ges.)

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge stellen die Summe der davor aufgelisteten Bezübestandteile dar.

## Ruhegehalt

Errechnet sich aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen multipliziert mit dem Ruhegehaltssatz.

## Ruhegehaltssatz %

Aktueller Ruhegehaltssatz lt. Festsetzungsbescheid ggf. unter Berücksichtigung früherer Absenkungsregelungen.

## Versorgungsabschlag

Verminderung des Ruhegehaltes bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## Ruhegehalt gesamt

Errechnet sich aus dem Ruhegehalt abzüglich des Versorgungsabschlags.

## KEZ §... / KEEZ § ...

**Kindererziehungszuschlag / Kindererziehungsergänzungszuschlag** - Es handelt sich um Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung. Über den Anspruch wird in einem gesonderten Bescheid entschieden. Diese Beträge sind in der Regel steuerfrei.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

Weitere Informationen zum Kindererziehungszuschlag finden Sie [hier](#) und weitere Informationen zur Elternteilzeit und Beamtenversorgung [hier](#).

## [Ruhensbetrag § 53](#)

Beziehen Sie neben Ihren Versorgungsbezügen weitere Einkünfte, z.B. aus einer selbständigen Tätigkeit, einem Gewerbebetrieb oder aufgrund einer nicht-selbständigen Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes, führt dies unter Umständen zu einem teilweisen oder vollständigen Ruhen Ihrer Versorgungsbezüge.

Weitere Informationen zur Ruhensregelung nach § 53 LBeamtVG NRW finden Sie [hier](#).

## [Ruhensbetrag § 54](#)

Beziehen Sie zwei oder mehr Versorgungsbezüge (z.B. eigenes Ruhegehalt und Witwengeld) gleichzeitig, wird nur der zuletzt gewährte Versorgungsbezug in voller Höhe gezahlt, während der ältere zuerst gewährte Versorgungsbezug teilweise ruht.

Weitere Informationen zur Ruhensregelung nach § 54 LBeamtVG NRW finden Sie [hier](#).

## [Ruhensbetrag § 55](#)

Beziehen Sie neben Ihren Versorgungsbezügen u.a. eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Unfallversicherung, eine Rente der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse, eine Auslandsrente oder Leistungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, führt dies unter Umständen zu einem teilweisen oder vollständigen Ruhen Ihrer Versorgungsbezüge.

Weitere Informationen zur Ruhensregelung nach § 55 LBeamtVG NRW finden Sie [hier](#).

## [Versorgungsausgleich](#)

Wird eine Ehe geschieden, hat das Familiengericht einen Versorgungsausgleich durchzuführen. Dieser regelt die Verteilung von Ansprüchen auf Altersversorgung zwischen Ehegatten nach einer Scheidung. Die Kürzung wegen des

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

Versorgungsausgleichs beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt in den Ruhestand. Verstirbt eine ausgleichspflichtige Person, sind die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen ebenfalls wegen des Versorgungsausgleichs zu kürzen. Der Kürzungsbetrag entspricht den Anteilssätzen der Hinterbliebenenbezüge. Für Witwen/Witwer beträgt dieser Anteilssatz 60 bzw. 55 v.H. (genauere Informationen finden Sie auf unserem **Merkblatt Versorgung unter dem Punkt B 1.1** – Klicken Sie [hier](#)); bei Waisen kommt der Vomhundertsatz zur Anwendung, der dem Waisengeld zu Grunde liegt (Halbwaise: 12 v.H., Vollwaise: 20 v.H.).

Weitere Informationen zum Versorgungsausgleich finden Sie [hier](#).

## Brutto / Gesamtbrutto

Das Gesamtbrutto beinhaltet die aktuellen monatlichen Bezüge (laufende und einmalige Bezüge), jedoch keine Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume. Ggf. einschließlich des Betrages aus Mitversteuerung/geldwertem Vorteil.

## Gesetzliche Abzüge

**Steuerbrutto lfd.** - Das Steuerbrutto ist der steuerpflichtige Teil der Bruttobezüge und stellt grundsätzlich die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages dar.

**Lohnsteuer** - Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Lohnsteuer von Ihren Bezügen zu erheben und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer orientiert sich an der von Ihnen gewählten Steuerklasse (bei Steuerklasse IV ggf. mit Faktor) und möglichen Freibeträgen/Hinzurechnungsbeträgen.

Änderungen der Steuerklasse und/oder Freibeträgen beantragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Diese Änderung wird dann im Rahmen des so genannten **ELStAM (Elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmale)** -Verfahrens automatisch in unser Berechnungsprogramm übernommen. Bitte beachten Sie, dass der Arbeitgeber keinen Einfluss auf die zu Grunde zu legenden Steuermerkmale hat. Näheres zum **ELStAM (Elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmale)**-Verfahren finden Sie [hier](#).

**Solidaritätszuschlag** - Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5 v.H. der zu entrichtenden Lohnsteuer.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

**Kirchensteuer** – Die Kirchensteuer beträgt in Nordrhein-Westfalen 9 v.H. der zu entrichtenden Lohnsteuer. Sofern Sie Ihren Kirchenaustritt erklärt haben und dies durch Ihre Gemeindeverwaltung bestätigt wurde, bitten Sie das Finanzamt, die Kirchensteuerpflicht aus Ihren Steuermerkmalen zu streichen. Die Änderung wird dann im Rahmen des so genannten ELStAM (Elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmale)-Verfahrens automatisch in unser Berechnungsprogramm übernommen.

## Netto / Gesetzliches Netto

**Gesetzliches Netto** - Das so genannte „gesetzliche“ Netto ergibt sich aus dem, um die gesetzlichen Abzüge (siehe Erläuterung: Gesetzliche Abzüge) verringerten, Gesamtbrutto (siehe Erläuterung: Gesamtbrutto).

## Sonstige Be- und Abzüge

**Kindergeld** - Das Kindergeld wird nach den Vorschriften des Steuerrechts als Steuervergütung monatlich gezahlt.

Kindergeld beträgt:

- für das erste und zweite Kind 184 EUR,
- für das dritte Kind 190 EUR und
- ab dem vierten Kind 215 EUR.

Grundsätzlich wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes gezahlt.

Für volljährige Kinder, die sich in Ausbildung oder im Studium befinden (etc.), wird auf Antrag weiterhin Kindergeld gewährt. Entsprechende Nachweise (z.B. Studienbescheinigung) sind dem Antrag beizufügen.

Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

**Nachverrechnung aus Vormonat** - Hier sind Korrekturen für Vormonate als Nachzahlung oder Forderung aufgeführt. Die Entstehung sowie monatliche Berechnung ist auf den Seiten 2 ff der Bezügemitteilung unter dem Titel „Rückrechnungs-Periode“ dargestellt.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

## Gesamtbetrag

**Überweisung** - Überweisungsbetrag der Ihrem Konto gutgeschrieben wird. Die Zahlung erfolgt im Laufe des letzten Werktages des laufenden Kalendermonats. Beamte/Versorgungsempfänger erhalten Ihre Bezüge im Voraus (z.B. am 30.04.2014 für den Monat Mai). Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag gilt der vorhergehende Werktag als Zahltag.

## Zahlungen

Hier ist Ihre Bankverbindung aufgeführt. Neben dieser ist ebenfalls noch zusätzlich der Überweisungsbetrag zu sehen.

## Kindergeld

### **Status KG - Kindergeld**

Ein **Zahlkind** ist ein Kind für welches Ihnen Kindergeld gezahlt wird.

Ein **Zählkind** ist ein Kind für das Sie selbst kein Kindergeld erhalten, weil es regelmäßig an einen anderen Elternteil gezahlt wird.

Die Berücksichtigung als Zählkind kann aber Ihren gesamten Kindergeldbetrag erhöhen. Das ist der Fall, wenn neben einem älteren Zählkind mindestens zwei jüngere Kinder (Zahlkinder) vorhanden sind für die Sie Kindergeld erhalten. Dann verschiebt dieses Zählkind die zwei jüngeren Zahlkinder in der Reihenfolge der Geburten an die zweite und dritte Stelle.

Somit wird Ihnen in diesem Fall für das jüngste Zahlkind (an die dritte Stelle gerückt) statt 184 EUR das höhere Kindergeld für ein drittes Kind von 190 EUR gezahlt.

### **Ende Anspruch**

Das Datum ist der Monat für den (voraussichtlich) letztmalig Kindergeld gezahlt wird.

Weitere Informationen zum Kindergeld erhalten Sie [hier](#).

## Mitteilungen

An dieser Stelle werden wichtige Informationen und Hinweise mitgeteilt.

# Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger

---

## Das Lohnkonto

Hier werden die wichtigsten Punkte des Lohnkontos beschrieben.

### **Aufgelaufene Jahreswerte/Lohnkonto**

gesamter steuerpflichtiger Bezug

- davon Lohnsteuer
- davon Solidaritätszuschlag
- davon Kirchensteuer

An dieser Stelle ist der steuerpflichtige Teil des Bruttolohns dargestellt. Er bildet grundsätzlich die Ermittlungsgrundlage für die Lohn- und Kirchensteuer sowie für den Solidaritätszuschlag.